



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 06.09.2026 findet in der Verbandsgemeinde Vorharz die

Abwahl des Verbandsgemeindebürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Verbandsgemeinde Vorharz ist in dreizehn allgemeine Wahlbezirke und sieben Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift		Barrierefrei	
		Straße u. Hausnummer	PLZ und Ort	JA	NEIN
1001 Wegeleben	Aula der Grundschule	Schulstraße 1	38828 Wegeleben	X	
1002 Wegeleben OT Adersleben	FFW Gerätehaus	Torbogen	38828 Wegeleben OT Adersleben		X
1003 Wegeleben OT Deesdorf	Gemeindehaus	Straße der Freundschaft 67	38828 Wegeleben OT Deesdorf	X	
1004 Wegeleben OT Rodersdorf	Gemeindehaus	Am Park 1	38828 Wegeleben OT Rodersdorf	X	
Briefwahl Wegeleben 17.995	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X
2001 Schwanebeck	Sporthalle	Johannisstraße 10a	39397 Schwanebeck	X	
2002 Schwanebeck OT Nienhagen	Dorfgemein- schaftshaus	Ernst-Thälmann- Straße 2	39397 Schwanebeck OT Nienhagen	X	
Briefwahl Schwanebeck 14.994	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X
3001 Harsleben	Mehrzweckhalle	Halberstädter Straße 1	38829 Harsleben	X	
Briefwahl Harsleben 17.994	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X

4001 Groß Quenstedt	Rathaus	Kreuzgasse 4a	38822 Groß Quenstedt		X
Briefwahl Groß Quenstedt 14.993	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X
6001 Ditfurt	Rathaus	Bahnstraße 5	06484 Ditfurt	X	
Briefwahl Ditfurt 17.993	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X
8001 Hedersleben	Hederslebener Hof	Magdeburger Straße 3	06458 Hedersleben	X	
Briefwahl Hedersleben 17.992	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X
9001 Selke-Aue OT Wedderstedt	ehem. Verkaufsraum (FFW)	Quedlinburger Straße 10	06458 Selke-Aue OT Wedderstedt	X	
9002 Selke-Aue OT Heteborn	Schulungsraum FFW	Parkstraße 97	06458 Selke-Aue OT Heteborn	X	
9003 Selke-Aue OT Hausneindorf	Feuerwehrdepot	Lindenstraße 3	06458 Selke-Aue OT Hausneindorf		X
Briefwahl Selke-Aue 17.991	Rote Schule	Kirchhof 3	38828 Wegeleben		X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15.30 Uhr in der Roten Schule, Kirchhof 3, 38828 Wegeleben zusammen.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so

in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Abwahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise muss der Wahlberechtigte zweifelsfrei kennzeichnen, ob er für (JA) oder gegen (NEIN) die Abwahl des Verbandsgemeindebürgermeisters ist.

Jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeinde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag abgegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch nach § 107 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Wegeleben, 21.08.2026

In Vertretung



Sascha Meiner
stellvertretender Verbandsgemeindebürgermeister

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <https://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.